

Text zur Satzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 26. 10. 1952 (GS NW S.167), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) und des § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) hat der Rat der Stadt Siegen am 19.6.1963 folgendes beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 6e - Kreuzung Koblenzer Straße - Kirchweg - Leimbachstraße - wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, dem Text zur Satzung und dem Grundstücksverzeichnis.

§ 2 - Nutzung

1. Das Gebiet ist als Mischgebiet und als Kerngebiet ausgewiesen.
2. Die bei den Gebietsbezeichnungen stehenden Zahlen sind entweder
 - a) zwingend vorgeschrieben, wenn sie in einem Kreis stehen, oder
 - b) als Höchstgrenze festgesetzt, wenn sie nicht eingekreist sind.
3. Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:
 - a) im Mischgebiet bei offener Bauweise M1o 2
 - 2 Vollgeschosse (Z)
 - o,4 Grundflächenzahl (GRZ) ✓
 - o,7 Geschoßflächenzahl (GFZ) ✓
 - b) " " bei geschlossener Bauweise M1g 3
 - 3 Vollgeschosse (Z)
 - o,5 Grundflächenzahl (GRZ) ✓
 - o,9 Geschoßflächenzahl (GFZ) ✓
 - c) " " bei geschlossener Bauweise M1g 4
 - 4 Vollgeschosse (Z)
 - o,5 Grundflächenzahl (GRZ) ✓
 - 1,0 Geschoßflächenzahl (GFZ) ✓
 - d) im Kerngebiet bei geschlossener Bauweise MKg 4 - 7
 - 4 - 7 Vollgeschosse (Z)
 - o,6 Grundflächenzahl (GRZ) ✓
 - 2,0 Geschoßflächenzahl (GFZ); ✓

Im übrigen gelten die §§ 16 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. 6. 1952 als Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Baugestaltung

1. Im Bereich der Kerngebiete mit vorgeschriebener Geschoszahl müssen die Traufen der einzelnen Baublocks ohne Versprung durchgeführt werden.
2. Die Dachneigung beträgt im Bereich der drei- und viergeschossigen Bauweise einheitlich 25°.

§ 4 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einzelfall von der vorgeschriebenen Dachneigung und von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme zulassen, wenn städtebaulich und gestalterisch keine Bedenken bestehen, wenn ein geordneter Übergang zur anschließenden Bebauung gewährleistet ist und wenn die Grund- und Geschosflächenzahl nicht überschritten werden.

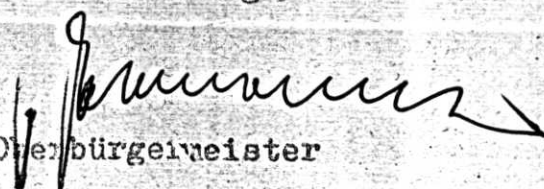
und die Vorschriften der Landesbauordnung NW

§ 5 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung seiner Genehmigung und seiner Auslegung in Kraft.

Siegen, den 21.6.1963

Stadt Siegen


 Oberbürgermeister

Bl.